

Die liechtensteinische Stiftung als Instrument zur Regelung der Unternehmensnachfolge sowie zur Unternehmenssicherung

Nach Schätzungen müssen sich in den nächsten Jahren Zehntausende von «Patrons» der Regelung ihrer Nachfolge im Familienbetrieb annehmen, wollen sie diesen mit ihrem Hinschied nicht dem «Zerfall», beispielsweise aufgrund erbrechtlicher Auseinandersetzungen unter ihren Erben, preisgeben. Im Hinblick auf die Nachfolgeregelung, und damit nicht zuletzt zur Sicherung von Arbeitsplätzen, erweist sich die liechtensteinische Stiftung als Institution, welche bei der Entscheidung über die rechtliche Form der Nachfolgeregelung durchaus in die engere Wahl gezogen werden sollte.

Von Ivan Brüsweiler

Rechtsanwalt, Mitarbeiter der Kanzlei
Ospelt & Partner Rechtsanwälte
Schaan, Liechtenstein

Von jeher sind Familienunternehmen in der Schweiz von grosser Bedeutung. Rund 90% der schweizerischen Unternehmen werden von einem einzelnen Inhaber oder von mehreren Angehörigen einer Familie beherrscht. Im besonderen bei Familienunternehmen umfasst die unternehmerische Voraussicht auch die Erhaltung des Betriebs und damit nicht zuletzt auch die Sicherung von Arbeitsplätzen über den Tod bzw. das Ausscheiden des Inhabers aus dem Betrieb hinaus. Untersuchungen haben ergeben, dass nicht einmal die Hälfte aller Familienunternehmen den Wechsel in die zweite Generation schafft, nur jedes zehnte auch noch von der dritten Generation geleitet wird und lediglich jedes zwanzigste auch noch der vierten Generation erhalten bleibt. Diese erstaunlich tiefen Quoten haben verschiedenste Ursachen. Eine davon dürfte wohl die Tatsache sein, dass viele Betriebsinhaber der Regelung ihrer Nachfolge zu wenig oder zu spät die nötige Beachtung schenken.

Liechtensteinische Stiftung als mögliche Alternative

Für die Regelung der Nachfolge in einem Familienunternehmen gibt es keine «pfannenfertige» Lösung. Nebst der Wahl des geeigneten, fähigen Nachfolgers selbst sind verschiedenste Aspekte einer Nachfolgeregelung, insbesondere erbrechtlicher, ehgüterrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher und steuerrechtlicher Art, zu berücksichtigen. Aus der Koordination dieser Aspekte sowie der Abwägung der Vor- und Nachteile der sich grundsätzlich anbietenden Rege-

lungsvarianten ergibt sich nicht selten eine bis ins letzte Detail massgeschneiderte Lösung. Bei der Entscheidung über die Wahl der am besten geeigneten rechtlichen Form der Nachfolgeregelung sollte in jedem Falle auch die Rechtsform der liechtensteinischen Stiftung – durchaus auch in Kombination mit anderen Instrumenten rechtlicher Art – in Betracht gezogen werden.

Der vorliegende Artikel rückt diejenigen gesellschafts- bzw. stiftungsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie vollstreckungsrechtlichen Vorzüge einer liechtensteinischen Stiftung ins Zentrum, welche im besonderen im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen ein entscheidendes Kriterium darstellen können. Aufgrund ihrer Vielfältigkeit kann allerdings nur am Rande auf erbrechtliche, ehgüterrechtliche und steuerrechtliche Aspekte eingegangen werden.

Familienstiftung als Unternehmensholdingstiftung

Die als Unternehmensstiftung ausgestaltete liechtensteinische Familienstiftung eignet sich vorab für die ausserfamiliäre Nachfolgeregelung, aber durchaus auch für Fälle, in denen sich ein Familienmitglied als Nachfolger anbietet. Die Unternehmensstiftung ist eine sog. *Unternehmensträgerstiftung*, wenn sie selbst als Rechtsträger ein Unternehmen betreibt, oder aber eine sog. *Holdingstiftung*, wenn sie an einem Unternehmensträger, beispielsweise einer Aktiengesellschaft, die sich unternehmerisch betätigt, mitgliederschaftlich beteiligt ist. Eine liechtensteinische Stiftung darf nun allerdings ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur betreiben, wenn dies der Erreichung ihres *nichtwirtschaftlichen*

Zwecks dient oder Art und Umfang der Haltung von Beteiligungen einen kaufmännischen Betrieb erfordern. Die Errichtung einer Unternehmensträgerstiftung, welche ein bestimmtes, in der Regel nach kaufmännischer Art geführtes Familienunternehmen als eigener Rechtsträger desselben weiterbetreiben soll, ist nach liechtensteinischem Recht demnach unzulässig, soweit es sich dabei nicht um einen Betrieb mit uneigennütigen Zielen, wie beispielsweise einem Altersheim oder einem Museum, handelt. In der Schweiz sind die Meinungen zur Zulässigkeit von Unternehmensträgerstiftungen kontrovers. Die liechtensteinische Stiftung eignet sich jedenfalls vorzüglich als Holdingstiftung, in welche die Beteiligungen am Familienunternehmen eingebracht werden. Besteht das Familienunternehmen in der Rechtsform einer Einzelfirma oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft, so wäre im Hinblick auf die Einbringung des Unternehmens in eine Holdingstiftung noch eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) vorzunehmen. Zudem wären die steuerlichen Folgen, sowohl der Umwandlung als auch der Übertragung der Beteiligungen auf die Holdingstiftung, abzuklären und gegebenenfalls Optimierungen vorzunehmen.

Unterhaltsstiftungen möglich

Nach liechtensteinischem Recht kann der Stifter frei zwischen einem ideellen, also nichtwirtschaftlichen Zweck oder einem wirtschaftlichen (fideikommissartigen) Zweck wählen. Bei Stiftungen mit *ideeller Zweckbestimmung* sind die geldwerten Leistungen der Stiftung (Ausschüttungen) an das *Vorhandensein eines besonderen sachlichen Grundes* auf Seiten der Begün-

stigten angeknüpft (Bedürftigkeit, Ausbildung usw.). Im Gegensatz zu Stiftungen mit ideellem Zweck kommen solche Ausschüttungen dem statutarisch begrenzten Begünstigtenkreis bei Stiftungen mit *wirtschaftlichem Zweck voraussetzungslos* zu. Daher können – anders als in der Schweiz – nach liechtensteinischem Recht errichtete Stiftungen durchaus auch als sog. Unterhaltsstiftungen ausgestaltet werden. Die liechtensteinische Stiftung bietet sich deshalb dem Inhaber eines Familienbetriebs im Hinblick auf die Regelung seiner Nachfolge in erster Linie als *Holdingstiftung mit wirtschaftlichem Zweck* an. Der Betriebsinhaber bringt dabei seine Beteiligungen am Familienbetrieb in eine als Holdingstiftung ausgestaltete Familienstiftung ein. Den Zweck der Stiftung umschreibt er in der Stiftungsurkunde mit der Erhaltung des Familienunternehmens und der Ausschüttung von Beteiligungserträgen und Bestandteilen des Stiftungsvermögens beispielsweise zur Deckung deren Unterhaltsbedarfs an die aus dem Kreise seiner Familie zu bestimmenden Begünstigten, ohne dass solche Leistungen der Stiftung vom Vorliegen gewisser Umstände bei den Begünstigten abhängig gemacht werden.

Keine Pflicht zur Eintragung in das Öffentlichkeitsregister

Da das Halten bzw. die Verwaltung von Beteiligungen an lediglich einem bzw. wenigen Familienunternehmen in der Regel keinen kaufmännischen Betrieb erfordert, wäre eine dazu zu errichtende, als Holdingstiftung ausgestaltete Familienstiftung nicht in das liechtensteinische Öffentlichkeitsregister, welches dem schweizerischen Handelsregister entspricht, einzutragen. Eine solche Unternehmensstiftung würde als eigenes Rechtssubjekt ohne Eintragung im Öffentlichkeitsregister entstehen. Immerhin wäre die Stiftungsurkunde nach liechtensteinischem Recht aber beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt in Vaduz zu hinterlegen (sog. hinterlegte Stiftung). Über *hinterlegte Stiftungen* erteilt das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt der breiten Öffentlichkeit keine Auskünfte; solche Akten können nur von

den statutarischen Organen der Stiftung und vom Hinterleger eingesehen werden. Im übrigen müssen die Begünstigten einer hinterlegten Stiftung dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt auch nicht bekanntgegeben werden. Hinterlegte liechtensteinische Stiftungen bzw. deren Stifter und Begünstigte kommen deshalb in den Genuss grösstmöglicher Anonymität. Zudem unterstehen hinterlegte Stiftungen auch keiner staatlichen Aufsicht. Natürlich können Holdingstiftungen, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, trotz der nicht bestehenden Eintragungspflicht in das Öffentlichkeitsregister eingetragen werden, wenn dies sinnvoll ist oder gewünscht wird.

Betriebsinhaber als Stiftungsrat

Der Inhaber des Familienunternehmens und Stifter der Holdingstiftung kann sich in den Stiftungsurkunden zum Stiftungsrat bestellen. Durchaus kann er (zusätzlich) auch andere Familienmitglieder oder Vertrauenspersonen als Stiftungsräte vorsehen. Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss allerdings die in Art. 180a des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes verankerten Anforderungen erfüllen (Wohnsitz in einem EWR-Staat, Inhaber einer liechtensteinischen Treuhänderbewilligung oder eines gleichwertigen Ausbildungsnachweises, inländische Treuhändertätigkeit).

Vorbehalt des Widerrufs der Holdingstiftung möglich

In der Ausgestaltung seiner Stiftung lässt das liechtensteinische Stiftungsrecht dem Stifter – abgesehen von den dargestellten Einschränkungen hinsichtlich des Betriebs von nach kaufmännischer Art geführtem Gewerbe – erhebliche Freiheit. Diese Freiheit besteht nach dem einer Stiftung immanenten sog. Erstarrungsprinzip allerdings nur bis zum Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung. Mit der beglaubigten Unterzeichnung der in der Folge zu hinterlegenden Stiftungsurkunde erstarrt der Wille des Stifters grundsätzlich dauerhaft in Form der in der Stiftungsurkunde enthaltenen Stiftungserklärung. Dieses Erstarrungsprinzip kann bei der liechtensteinischen Stif-

tung dadurch durchbrochen werden, dass sich der Stifter über einen in den ursprünglichen Statuten verankerten Änderungs- und Widerrufsvorbehalt gewisse direkte Einflussmöglichkeiten auf den Bestand bzw. die Ausrichtung der Stiftung sichern kann. Insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt kann er sich das Recht einräumen, die Rückabwicklung der Stiftung zu erwirken, ohne dafür auf die Zustimmung oder einen entsprechenden Beschluss der (übrigen) Stiftungsräte angewiesen zu sein. Auch wenn die Möglichkeit der Aufnahme eines solchen Änderungs- und Widerrufsvorbehalts in die Stiftungsstatuten beim Stifter sicherlich auf Interesse stossen dürfte, ist die Sinnhaftigkeit eines solchen Vorbehalts aber unbedingt in jedem konkreten Fall zu prüfen.

Konkursprivileg

Eine Besonderheit des liechtensteinischen Stiftungsrechtes ist das sog. Konkursprivileg. Eine solche Privilegierung kann der Stifter anlässlich der Errichtung der zu einer Holdingstiftung ausgestalteten Familienstiftung erwirken, indem er im Rahmen der Stiftungsstatuten regelt, dass die Gläubiger der Begünstigten der Stiftung den von ihnen unentgeltlich erlangten Stiftungsgenuss nicht auf dem Weg eines Arrests oder eines Zwangsvollstreckungs- oder Konkursverfahrens entziehen dürfen.

Mindestkapital

Anders als bei einer schweizerischen Stiftung, bei welcher gesetzlich lediglich vorgesehen ist, dass eine Dotierung mit einem dem Zweck angemessenen Vermögen zu erfolgen hat, schreibt das liechtensteinische Stiftungsrecht mit 30'000 Franken ein bestimmtes Mindestwidmungsvermögen vor, welches voll einbezahlt bzw. in entsprechenden Werten eingebracht werden muss. Bei hinterlegten Stiftungen prüft das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt allerdings nicht, ob der in der Stiftungsurkunde angegebene Mindestwidmungsbetrag der Stiftung auch tatsächlich gewidmet wurde. Nur bei im Öffentlichkeitsregister einzutragenden Stiftungen wird die Eintragung von einem Kapitalnachweis

einer Bank über die erfolgte Einzahlung des Mindestwidmungsbetrages abhängig gemacht.

Stempelabgabe und Kapitalsteuer

Als Holdingstiftungen ausgestaltete Familienstiftungen haben aus Anlass ihrer Errichtung eine einmalige Stempelgebühr in der Höhe von 2‰ des in der Stiftungsurkunde ausgewiesenen Widmungsbetrages, mindestens jedoch 200 Franken, zu entrichten. Darüber hinaus aber sind liechtensteinische Stiftungen, welche (jedenfalls im Inland) kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, von Erwerbs-, Vermögens-, und Ertragssteuern befreit. Es wird lediglich die jährlich zu entrichtende, degressiv ausgestaltete Kapitalsteuer von 1‰ des ausgewiesenen Stiftungsvermögens, jedoch mindestens 1000 Franken, fällig. Weitere Steuern und Abgaben treffen die Stiftung im Inland nicht. Insbesondere sind Ausschüttungen an Begünstigte mit Wohnsitz im Ausland im Für-

stentum Liechtenstein – in der Regel aber nicht im betreffenden Ausland – ebenso steuerfrei wie ein allfälliger Liquidationserlös aus der Auflösung einer Stiftung. Das gegebenenfalls für die Einbringung der entsprechenden Beteiligungen in eine Kapitalgesellschaft umgewandelte Familienunternehmen mit Sitz, Betriebsstätte und gegebenenfalls auch Grundstücken in der Schweiz bleibt selbstredend entsprechend dem einschlägigen schweizerischen Steuerrecht in der Schweiz steuerpflichtig.

Erwerb von Grundstücken in der Schweiz

Liechtensteinische Stiftungen können gemäss Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) in der Schweiz gelegene Grundstücke, die für einen wirtschaftlichen Zweck genutzt werden (sog. Betriebsstätte-Grundstücke), bewilligungsfrei erwerben. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Grundstück der Stiftung dient oder zur Ausübung einer

wirtschaftlichen Tätigkeit an einen Dritten vermietet oder verpachtet wird. Hingegen können in der Schweiz gelegene Wohnliegenschaften nicht von einer liechtensteinischen Stiftung erworben werden, selbst wenn der oder die Begünstigten ihren Wohnsitz in der Schweiz haben bzw. Schweizer Staatsbürger sind.

Fazit

Das Institut der liechtensteinischen Stiftung stellt in der Form einer zur Holdingstiftung ausgestalteten Familienstiftung eine durchaus prüfenswerte Option für die Nachfolgeregelung in bezug auf ein Familienunternehmen dar. Aufgrund des einer Stiftung immanenten Erstarrungsprinzips ist der Formulierung der Stiftungsurkunde, wozu auch die Stiftungsstatuten gehören, aber besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Darüber hinaus wäre aber auch eine solche Lösung mit den erforderlichen ehgüter- und erbrechtlichen Vorkehrungen zusätzlich abzusichern. ●

Veranstaltungskalender

Legal & Taxes:

Der Vertrag – Vertragsrecht für Nichtjuristen	03. – 04. Mai 2007	Hotel Seedamm Plaza CH-8808 Pfäffikon SZ
Steueroasen und Offshore-Strukturen	15. – 16. Mai 2007	Hotel Seedamm Plaza CH-8808 Pfäffikon SZ
Patentrecht und IP-Management	23. – 24. Mai 2007	Hotel Belvoir CH-8803 Rüschlikon ZH

Finanzen & Controlling:

Kostenmanagement für Führungskräfte	07. – 08. Juni 2007	Courtyard by Marriott Zürich CH-8050 Zürich
CFO-Summit 2007	12. – 13. Juni 2007	Stiftung Kartause Ittingen CH-8532 Warth TG
Beyond Budgeting – Best Practice in Beyond Budgeting	14. – 15. Juni 2007	Mövenpick Hotel CH-8105 Regensdorf ZH

Fachliche Auskunft: Marc Maurer, Projektleiter
Anmeldungen und allgemeine Auskünfte:
Detailinformationen zu den Veranstaltungen unter:

Tel. +41 44 722 85 40
 Tel. +41 44 722 85 85
 www.zfu.ch

ZfU ■ International Business School

Zentrum für Unternehmensführung AG ■ Im Park 4 ■ CH-8800 Thalwil
 Tel. +41 44 722 85 85 ■ Fax +41 44 722 85 86 ■ www.zfu.ch ■ info@zfu.ch

www.zfu.ch